

SATZUNG

über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen im Sinne des StrWG NRW (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gummersbach.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung der Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch), ohne dass dies einer Sondernutzungserlaubnis bedarf.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch), ohne dass dies einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Insbesondere zählen hierzu:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen);
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

3. das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr sowie einen Tag zuvor ab 19:00 Uhr, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt worden sind;
 4. Einrichtungen der städtischen Abfallbeseitigung (z.B. Sammelbehälter);
 5. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen, die weniger als 1,50 m breit sind, dürfen andere durch die Nutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 m zulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Post AG bzw. der Deutschen Telekom AG, Notrufanlagen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch einen Konzessionsvertrag oder eine sondergesetzliche Regelung erfasst sind;
 2. das Verteilen von Flugblättern und Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen sowie das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern dies nicht gewerblichen Zwecken dient.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, Belange des Straßen- oder Stadtbildes oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und die Beseitigung der mit der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Gummersbach sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen, grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen erteilt sind. Die Erlaubnisbedürftigkeit für Sondernutzungen wird durch die Erteilung sonstiger nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder

Genehmigungen nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen werden durch eine Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, wobei dazu insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bodenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen zählen. Insbesondere zählen hierzu:
1. zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuganhänger;
 2. zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten;
 3. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Bildprojektionen und großflächig wirkende Werbeflächen über 4,00 m² (Großflächenwerbung);
 4. Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper;
 5. Warenautomaten.
- (3) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in den Fußgängerzonen der Tarifzone I ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist insbesondere das Aufstellen von Werbeträgern durch die anliegenden Gewerbebetriebe unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte sowie das Werben für eine Veranstaltung während der Dauer und im unmittelbaren Bereich dieser Veranstaltung.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen.

§ 6 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten anstelle dieser Satzung die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Marktsatzung der Stadt Gummersbach.

§ 7 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung, wie auch bei privaten Leitungsverlegungen, außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gummersbach einzureichen. Auf Verlangen der Stadt Gummersbach sind dem Antrag Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen beizufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Antragsteller gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt Gummersbach auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, die Belange des Straßen- und Stadtbildes oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im näher definierten Bereich der Tarifzone I (Anlage 4) gilt dies insbesondere dann, wenn die beantragte Sondernutzung nicht den als Anlage 3 und 4 beigefügten Gestaltungsvorgaben, die Bestandteil dieser Satzung sind, entspricht.
- (2) Die Erlaubnis wird in der Regel durch Verwaltungsakt (Bescheid) erteilt. Sie kann aber auch in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden, der die Gebührenerhebung miterfasst.
- (3) Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Gummersbach, die sich infolge der Erteilung oder Nichterteilung der Sondernutzungserlaubnis oder im Zusammenhang mit der Durchführung der erlaubten Sondernutzung ergeben können, sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen, grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Nutzerpflichten

- (1) Die Antragsteller (§ 8) und Nutzer sind verpflichtet, die Sondernutzung verkehrssicher auszugestalten und bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.
- (2) Soweit die Antragsteller und Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen und die Stadt Gummersbach auf Antrag für diese Personen tätig wird, haben diese die der Stadt Gummersbach entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter, d. h. nicht genehmigter Nutzung. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Gummersbach, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. nach § 8 Abs. 2 a) FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit sowie die nach § 2 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG NRW auch eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach.
- (4) Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die im anliegenden Gebührentarif vorgeschriebene Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
 1. Die Sondernutzungsgebühr berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden dabei nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
 2. Die für die Errechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
 3. Die nach den vorstehenden Ziffern errechneten Sondernutzungsgebühren werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (5) Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren wird im Stadtgebiet nach zwei Tarifzonen unterschieden:

Tarifzone I:

Innenstadtbereich, in den Grenzen, die sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben.

Tarifzone II:

Das übrige Stadtgebiet.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung ausübt bzw. ausgeübt hat oder in seinem Interesse ausüben lässt bzw. ausüben hat lassen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Gummersbach von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14
Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
 1. durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind, wobei dies wiederum nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand gilt;
 2. zu ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich und unmittelbar der Durchführung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO in der jeweils gültigen Fassung dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereiches des § 64 Abs. 1 AO erfolgt;
 3. die vom Rat der Stadt Gummersbach aus besonderen Gründen durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden;
 4. zur Sicherstellung der Brauchtumpflege, sofern dies nicht gewerblichen Zwecken dient;
 5. zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität;
 6. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, den Gemeingebrauch nicht mehr als nur geringfügig beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten).
- (2) Eine Gebührenfreiheit nach Absatz 1 schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 15
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Sondernutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.

- (2) Wird eine genehmigte Sondernutzung ganz oder zeitweise aufgegeben oder nicht in vollem Umfang wahrgenommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Widerruft die Stadt Gummersbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig für die Zeit erstattet, in der infolge des Widerrufs eine Nutzung unterbleibt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Werbeanlagen ohne Erlaubnis errichtet, aufstellt oder anbringt;
 3. nach § 9 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Nebenbestimmungen nicht nachkommt;
 4. entgegen § 10 Abs. 1
 - a) die Sondernutzungen nicht verkehrssicher ausgestaltet oder
 - b) bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro bzw. gemäß § 23 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt ihrer Befristung oder des Widerrufs gültig.
- (2) Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse unterliegen mit Inkrafttreten dieser Satzung der Gebührenpflicht.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung) vom 16.02.1999 außer Kraft.